

Interessenvertretung
Gemeinnütziger Organisationen

/ ZVR-Zahl: 288458932
/ Stubenring 2/4, 1010 Wien
/ +43 1 488 17 40
/ office@gemeinnuetzig.at
/ www.gemeinnuetzig.at

Wien, am 3. April 2014

Stellungnahme zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem u.a. das Grunderwerbsteuergesetz 1987 geändert werden soll (Budgetbegleitgesetz 2014) (18/ME)

Gemeinnützige Organisationen leisten in Österreich einen unverzichtbaren Beitrag zur Aufrechterhaltung sozialer Leistungen und zur Krisenbewältigung. Sie sind ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber für über 200.000 Beschäftigte und sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl und zur Erneuerung der Gesellschaft, indem sie auf bestehende Mängel hinweisen und unbequeme Wahrheiten aussprechen. 1,9 Mio. Österreicher und Österreicherinnen, die sich in diesen Organisationen ehrenamtlich engagieren, schaffen sozialen Zusammenhalt und sind Vorbilder und Multiplikator/innen für zentrale gesellschaftliche Grundwerte wie zivilgesellschaftliches Engagement, Solidarität und Toleranz.

Um ihre Aufgaben zu erfüllen und ihre Ziele zu erreichen, brauchen gemeinnützige Organisationen gute, förderliche Rahmenbedingungen. Dazu gehören insbesondere auch entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen.

Der vorliegende Entwurf des Budgetbegleitgesetzes 2014 sieht Änderungen im **Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)** vor, die erhebliche negative Auswirkungen auf gemeinnützige Organisationen hätten:

Der unentgeltliche Erwerb und die anschließende Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder Eigentumswohnungen z.B. im Zuge von Erbschaften und Schenkungen stellt für viele gemeinnützige Organisationen eine wichtige Quelle von wirtschaftlichen Erträgen dar, ohne die sie ihren gemeinnützigen Zweck nicht im bisherigen Umfang erfüllen könnten.

Durch die Neufassung des GrEStG soll in Zukunft auch beim unentgeltlichen Erwerb durch gemeinnützige Organisationen **anstelle des dreifachen Einheitswerts der gemeine Wert (Verkehrswert)** als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Ausnahmen sind nur für die Land- und Forstwirtschaft, Betriebsübergaben und Übertragungen im Familienverband vorgesehen.

Für die gemeinnützigen Organisationen kommt es dadurch zu einer erheblichen Schlechterstellung und Einschränkung bei der Erfüllung ihres gemeinnützigen Zwecks, d.h. der Förderung des Gemeinwohls.

Wir regen daher an und ersuchen dringend **den Kreis der Begünstigten im § 4 Abs. 2 GrEStG um die Organisationen gemäß § 34 ff. BAO zu erweitern**, mit einer Formulierung wie das in vielen anderen Steuergesetzen der Fall ist. Damit würde eine Besteuerung zum gemeinen Wert (Verkehrswert) vermieden werden.

Mit großer Sorge beobachten wir, dass gemeinnützige Organisationen zuletzt mit zahlreichen Abgabenschärfungen konfrontiert wurden. Nach der Einführung der Immobilienertragsteuer und den Änderungen im Gerichtsgebührengesetz soll es jetzt zu einer weiteren, erheblichen Mehrbelastung der gemeinnützigen Organisationen kommen, die so vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein kann.

Hochachtungsvoll



DI Franz Neunteufl
Geschäftsführer